

Gisela Tascher

Dr. med. dent.

Die Entwicklung des Gesundheitswesens im Saargebiet und Saarland von 1920-1956 im Spiegel der machtpolitischen Verhältnisse

Geboren am 09.02.1954 in Reitzenhain

Staatsexamen am 01.09.1977 an der Medizinischen Akademie Carl-Gustav-Carus
Dresden

Promotionsfach: Geschichte der Medizin

Doktorvater: Prof. Dr. med. Wolfgang U. Eckart

Das Saarstatut, das als die Verfassung des autonomen Saargebietes von 1920-1935 in der Folge des Ersten Weltkrieges als Anlage des Friedensvertrages von Versailles am 10.01.1920 in Kraft trat, gab die Rechts- und Verwaltungsstruktur des Saargebietes vor, in die das Gesundheits- und Sozialwesen bis zur Rückgliederung im Jahr 1935 eingebettet war. Durch die Bestimmungen des Saarstatuts wurden Frankreich für 15 Jahre die Eigentumsrechte an den saarländischen Kohlegruben und an den Eisenbahnen westlich der Saar zugesprochen.

Die Teile des neu geschaffenen „Saargebietes“ gehörten nach den Bestimmungen des 2. Pariser Friedensvertrages vom 20.11.1815 zum Königreich Preußen, zum Königreich Bayern und zu Sachsen-Coburg. Alle Bewohner des Saargebietes behielten die deutsche Staatsangehörigkeit, da die Rechtsstellung des Reiches und der Länder Preußen und Bayern auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts bestehen blieb. Das Saargebiet war also ein Teil Deutschlands, Preußens und Bayerns geblieben und stand unter Deutscher Staatsgewalt, auf deren Ausübung allerdings zu Gunsten eines Treuhänders, des Völkerbundes, verzichtet wurde. Wirtschaftlich bedeutete das Saarstatut für das Saargebiet einen erheblichen Einschnitt, da durch die Verlegung der Zollgrenzen eine Umorientierung der saarländischen Wirtschaft vom deutschen zum französischen Markt erfolgte. Wegen der Einführung des französischen Franc als Währung am 01.06.1923 im Saargebiet blieben jedoch der saarländischen Bevölkerung die Hyperinflation im Deutschen Reich und die daraus resultierenden verheerenden

sozialen Auswirkungen erspart. Im Saargebiet blieben alle Gesetze und Verordnungen in Kraft, die am 11.11.1918 ihre Geltung hatten. Der Versailler Vertrag verlieh jedoch der höchsten Autorität des Saargebietes, der Regierungskommission (Reko), das Recht, Änderungen des bestehenden Rechtszustandes vorzunehmen. Von 1920 bis 1934 machte die Reko von dieser Befugnis regen Gebrauch und erarbeitete in dieser Zeit ein umfangreiches gesetzgeberisches Werk für das Saargebiet, das auch Regelungen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens bestimmte, die sich an den Gesetzen in Preußen und Bayern orientierten. Bis 1933 wichen diese neuen Regelungen im Saargebiet nur sehr wenig von denen im Deutschen Reich ab. Die internationale Reko des Saargebietes wurde vom Rat des Völkerbundes jährlich gewählt oder bestätigt und war ihm rechenschaftspflichtig. Die gesetzgeberischen Veränderungen, die nach der nationalsozialistischen Machtergreifung im Jahr 1933 erfolgten, konnten in den Rechtsverordnungen des Saargebietes wegen der Bestimmungen des Versailler Vertrages keinen Eingang finden. Im Saargebiet wurde das Gesundheits- und Sozialwesens innerhalb der Zentralbehörden der Reko zwar eigenständig verwaltet, jedoch orientierten sich diese Strukturen bis 1933 an die im Deutschen Reich.

Nach der Machtergreifung Hitlers im Jahr 1933 wurden auch die Heilberufe und das Gesundheits- und Sozialwesen und hier besonders die reichsdeutsche Sozialversicherung, die ein hohes Machtpotential darstellte, ganz aktiv in den Rückgliederungskampf im Saargebiet mit einbezogen. Ziel von Hitler und der NSDAP war es, ab 1933 den Staat und die Gesellschaft in möglichst kurzer Zeit gleichzuschalten und nach den Prinzipien der NS-Ideologie auszurichten. Dieser Gleichschaltungsprozess innerhalb des Deutschen Reiches hatte auch Auswirkungen auf das Saargebiet, schon wegen der engen Verflechtungen und Bindungen an das Deutsche Reich. Ein grundlegendes Element dieses Prozesses war das Prinzip, dass es große Belohnung für großen Gehorsam gab, also Belohnung für Loyalität und Anpassung an die neuen Machtverhältnisse. Die Machtfrage innerhalb des Deutschen Reiches war ab 1933 geklärt und viele Menschen standen dem Nationalsozialismus ohnmächtig gegenüber und arrangierten sich mit dem System aus Selbsterhaltungsschutz, obwohl sie es eigentlich ablehnten. Die Kaderpolitik der NSDAP in Deutschland und im Saargebiet setzte nicht auf Kompetenz, sondern auf Gehorsam und Treue, wobei die Mitgliedschaft in der Partei und ihren Gliederungen die

Vorraussetzung für Posten in Staat und Gesellschaft wurde, was auch für das Gesundheitswesen galt. Es entstanden relativ schnell neue Machteliten, da für viele Bürger plötzlich Aufstiegschancen vorhanden waren, die früher wegen ihrer Herkunft und ihrer Bildung niemals möglich gewesen wären. Auch im Gesundheits- und Sozialwesen war die fachliche Kompetenz nicht mehr das Hauptargument für eine Führungsposition. Durch Furcht, Anpassung und teilweise erzwungenem Gehorsam entstanden neue Karrierestrukturen, die das nationalsozialistische System förderten und am Leben erhielten. Innerhalb dieses Systems gab es nur rationierte Bürger- und Grundrechte, keine Gewaltenteilung, keine freien Wahlen, keine freien Gewerkschaften oder Parteien, keine Bürgervereinigungen und keine konkurrierenden Medien. Es erforderte natürlich sehr viel Energie und Mut, diesen Strukturen etwas entgegenzusetzen, da die NSDAP zu ihrer Machtsicherung keine Opposition duldete und mit dem Entzug der gewährten Vorteile drohte, und dies auch mit Gewalt und Terror durchsetzte. Gerade während der Abstimmungszeit im Saargebiet wurden auch Kritiker aus den eigenen Reihen der NSDAP von Hitler durch den Gauleiter der NSDAP entmachtet.

Die „Deutsche Front“ des Saargebietes, die das Sammelbecken der Befürworter der Rückgliederung an die NS-Diktatur war, förderte den Gleichschaltungsprozess und machte den Nationalsozialismus im Saargebiet „gesellschaftsfähig“ und die Reko und der Völkerbund konnten die Beeinflussung der Abstimmenden durch die reichsdeutsche NSDAP nicht verhindern, da die Richter, die Anwälte, die Polizei und viele andere Beamte auch innerhalb des Gesundheits- und Sozialsystems des Saargebietes aus den vorher dargelegten Gründen schon weitgehend „staatskonform“ mit dem nationalsozialistischen Deutschland waren. Hinzu kam die Unterstützung der bürgerlichen Parteien, vieler gesellschaftlicher Organisationen und der Kirchen des Saargebietes für die „Deutsche Front“, die davon die Befriedigung der eigenen Interessen wie z.B. Arbeitsplatzversprechen, Ausschaltung der jüdischen Konkurrenz, Übernahme ins reichsdeutsche Beamtenverhältnis, ökonomische Profite durch eine forcierte Aufrüstung, Verteidigung der Religion gegenüber dem bolschewistischen Atheismus usw. erhofften. Die „Deutsche Front“ wurde sehr geschickt und sehr diskret vom „saarpfälzischen Gauleiter“ der NSDAP im Namen von Hitler und Goebbels gelenkt. Für Hitler und das nationalsozialistische Deutschland war die Auseinandersetzung der

Saarländer mit der Rückgliederung von hoher Wichtigkeit, weil es dabei um den ersten außenpolitischen Erfolg im Rampenlicht der internationalen Öffentlichkeit ging. Das Saargebiet stand dabei im Brennpunkt der Europäischen Politik.

So war es nicht verwunderlich, dass sich am 13.01.1935 477.089 Saarländer (90,73 %) für eine Vereinigung mit Deutschland entschieden. Die Ursachen für den hohen Stimmenanteil für die Rückgliederung des Saargebietes an das nationalsozialistische Deutschland waren vor allem in den Prinzipien der Machterlangung und Machterhaltung totalitärer Systeme zu sehen, die vorwiegend auf Angst, Terror und Anpassung basieren. Hinzu kamen die im Kaiserreich erworbene Obrigkeitsgläubigkeit und die Mystifizierung des deutschen Heimatbegriffes in einer Region, die aus wirtschaftlichen und politischen Gründen aus dem Deutschen Reich herausgelöst wurde. Die Einwohner des Saargebietes waren nach 1933 von Anfang an dem massiven Druck, dem Terror und der Propaganda der NSDAP und des nationalsozialistischen Deutschland ausgesetzt und konnten diesem Druck keine demokratischen Strukturen entgegensetzen, da sie seit 1920 selbst unter einer Zwangsverwaltung des Völkerbundes leben mussten.

Die Heilberufe des Saargebietes waren in diese Entwicklung von Anfang an eingebunden, da die meisten von ihnen Mitglied in reichsdeutschen Berufsorganisationen waren, von denen innerhalb der Standespresse der Abstimmungskampf im Saargebiet propagandistisch thematisiert wurde. Zum Zeitpunkt der Rückgliederung des Saargebietes waren die vor 1933 im Deutschen Reich existierenden ärztlichen und zahnärztlichen Standesorganisationen und Verbände weitgehend gleichgeschaltet, aufgelöst und nach dem „Führerprinzip“ der NSDAP ausgerichtet, wobei „nicht arische“ und regimekritische Kollegen aus allen Führungspositionen gedrängt wurden. Dieser Prozess erfolgte innerhalb dieser Standesorganisationen größtenteils durch eine „Selbstgleichschaltung“, da die meisten Heilberufler diesen Umbau und die Inhalte der nationalsozialistischen Gesundheitspolitik tolerierten, aber auch forderten und mitgestalteten, da sie endlich ihre seit Jahrzehnten thematisierten berufspolitischen Forderungen erfüllt sahen. Die Mitarbeit dieser Standesvertreter erkaufte sich die Nationalsozialisten vor allem mit der Entmachtung der Krankenkassen und mit der Auflösung der Kassenambulatorien (Abschaffung des Klinikzwanges für die Versicherten). Die Standesorganisationen hatten schon

Jahrzehnte für eine von den Krankenkassen unabhängige Stellung des Arztes innerhalb der Sozialversicherung gekämpft. Durch die widerstandslose „Selbstgleichschaltung“ der ärztlichen und zahnärztlichen Standesorganisationen konnte die NSDAP die Organisationsstrukturen dieser Verbände nutzen, um sehr schnell die von ihnen geforderten staatlich kontrollierten Körperschaften des öffentlichen Rechts nach ihren Richtlinien und mit ihren „Führern“ aufzubauen. Die neue berufsständische Gliederung erfolgte in Form zweier öffentlich-rechtlicher Körperschaften, erstens der KVD am 02.08.1933 und zweitens der RÄK am 13.12.1935. Die Ärzte wurden dabei aus der Gewerbeordnung herausgenommen, wodurch die Konkurrenz durch nichtärztliche Heilkundige, so genannte „Kurpfuscher“, wegfiel. Mit der Verabschiedung der „Reichsärzteordnung“ am 13.12.1935 wurde die KVD in die RÄK eingegliedert, wobei sie innerhalb der RÄK eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts blieb. Durch die Konstruktion der RÄK als Körperschaft des öffentlichen Rechts war der Zugriff des NS-Staates auf die „Selbstverwaltung“ in vollem Umfang gewährleistet und eine freie und unabhängige Standesvertretung nicht mehr möglich. Diese Reichsärzteordnung führte auch die Zwangsmitgliedschaft, die Zwangsfortbildung und die Berufsgerichtsbarkeit im gesamten Reichsgebiet für alle niedergelassenen, angestellten und beamteten Ärzte ein. Dadurch konnte der ärztliche Beruf per Gesetz den rassen- und bevölkerungspolitischen Prinzipien der NSDAP angepasst werden. Durch die Schaffung einer Zentrale in Berlin war auch eine enge Zusammenarbeit der ärztlichen Führung mit allen Stellen des Staates und der Sozialversicherung möglich. Die Honorierung der Ärzte und Zahnärzte wurde mit diesem geschaffenen System in eine Pauschalvergütung umgewandelt, die sozialistisch verteilt und nach nationalen, sozialen, rassenpolitischen, bevölkerungspolitischen und allgemeinwirtschaftlichen Notwendigkeiten ausgerichtet wurde, um den Etat der Krankenkassen als Kernstück der gesamten Reform des nationalsozialistischen Sozialstaates vorzubestimmen und zu garantieren. In diesem auch für die Patienten restriktiven System arbeiteten aber die meisten Heilberufler mit, da ihnen nach den bitteren Erfahrungen der Wirtschaftskrise und der Inflation von diesen Körperschaften „ein Arbeitsplatz innerhalb der Volksgemeinschaft zur Erstarkung und Gesundung der deutschen Rasse“ innerhalb des Etats der Krankenkassen zugesichert wurde. Ihnen blieb auch keine Wahl, da in diesem nationalen und sozialistischen Zwangssystem kein niedergelassener Arzt oder Zahnarzt

ausschließlich von privatärztlichen Honoraren überleben konnte und diese Form der Berufsausübung von der NSDAP auch aus politischen Gründen nicht geduldet worden wäre. So galt schon seit 1933 die leistungsentsprechende Honorierung als „jüdische Bereicherung“, die gegen die „neue Solidarität“ im Rahmen des „neuen Sozialismus“ der NS-Ideologie gerichtet war. In dieses „Arztrecht“ wurden die Heilberufe des Saarlandes am 01.05.1935 eingegliedert. Während des Krieges erhielt die RÄK sogar die Befugnis, jeden „frei“ praktizierenden Arzt für alle ärztlichen Aufgaben zu verpflichten. Der nationalsozialistische Staat konnte also jederzeit nach Bedarf der RÄK Anordnungen erteilen, die sie auch gegen den Willen ihrer Mitglieder durchsetzen konnte, da sie gegen jeden Arzt hoheitliche Macht ausüben konnte. Für die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung der Zivilbevölkerung während des Krieges konnte also jeder Arzt an jedem Ort eingesetzt werden.

Unter Federführung des NSDÄB, der ärztlichen „Kampforganisation“ der NSDAP, waren aber nicht nur die Ärzteschaft, sondern das gesamte Gesundheits- und Sozialwesen und die wissenschaftliche Medizin dem Führungsanspruch von Hitler und der NSDAP unterworfen worden, um sie danach nach der NS-Ideologie auszurichten. In dieser Ideologie spielte die Berufsgruppe der Ärzte zusammen mit der wissenschaftlichen Medizin eine tragende Rolle. Die Rechtfertigung antisemitischer Politik beruhte auf der Überzeugung einer biologischen wie geistigen Überlegenheit der „arischen Rasse“. Als „Wächter der Rassenreinheit“ kamen den Ärzten in der nationalsozialistischen Gesundheitspolitik und bei der Gestaltung einer neuen „rassisch und völkisch“ orientierten Solidarität zentrale Aufgaben zu. Über 70 % der Ärzte des Saarlandes begrüßten und förderten diese Entwicklung durch ihre Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer der NSDAP angeschlossenen Verbände. Schon im Juli 1933 verhinderte der „Ausschuss für Ärzte und Krankenkassen“ des Saarlandes unter Federführung des Vorsitzenden des „Hauptausschusses der Ärzte im Saargebiet“, dass sich die entlassenen „nicht arischen“ und regimekritischen reichsdeutschen Kollegen im Saarland unter dem Schutz des Völkerbundes niederlassen konnten.

Die Rückgliederung des Saarlandes in das Deutsche Reich und damit die Anpassung der Verwaltungsstrukturen auch innerhalb des Gesundheits- und Sozialwesens erfolgte in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum, da der „Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes“ mit Sondervollmachten und Sonderzuwendungen von

Hitler ausgestattet wurde und die personalpolitischen Vorbereitungen dieser Rückgliederung schon vor 1935 erfolgten. Hitler war auch wegen der strategischen Lage des Saarlandes an der Westgrenze und seiner wirtschaftlichen Potenz im Bereich der Kohleförderung und der Stahlindustrie an einer schnellen Rückgliederung interessiert.

Die Verwaltungsstrukturen, in denen das Saarland eingebettet war, änderten sich bis 1941 auch mehrfach, was für die Verwaltung des Gesundheits- und Sozialwesens auch Auswirkungen hatte. So orientierten sich diese Strukturen ab Juni 1940 an den Gaustrukturen der NSDAP. Am 08.04.1940 wurde der bayrische Regierungsbezirk Pfalz und das Saarland in einer eigenen Behörde unter der Leitung des „Reichskommissars für die Saarpfalz“ zusammengefasst. Nach dem erfolgreichen Frankreichfeldzug wurde der „Gau Saarpfalz“ am 11.03.1941 in „Gau Westmark“ umbenannt und das besetzte Lothringen dem „Reichsstatthalter der Westmark“ als Zivilverwalter unterstellt. Die Verwaltungsstrukturen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens im „Gau Westmark“ wurden dabei von einem saarländischen Funktionsträger geleitet, der schon innerhalb der Reko des Saargebietes ab 1926 leitend in diesem Bereich tätig war. Unter seiner Verantwortung entstanden auch innerhalb des staatlichen Gesundheitswesens des Saarlandes ab 1936 auf der Grundlage des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (Erbgesundheitsgesetz) vom 14.07.1933, das zu den wichtigsten Gesetzen der NS-Diktatur gehörte, unter Aufsicht des „Amtes für Volksgesundheit der NSDAP“ bei den im Januar 1936 neu errichteten Gesundheitsämtern des Saarlandes „Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege“ einschließlich Eheberatung. Diese wiederum verfügten die erbbiologische Bestandsaufnahme bei allen Gesundheitsämtern und bauten systematisch „Erbarchive“ und „Erbkarteien“ auf, um den „Volkskörper“ nach „minderwertigem“ Erbgut zu durchforsten. Jedem Gesundheitsamt des Saarlandes war auf Weisung der Gauleitung der NSDAP ein Mitglied des „Amtes für Volksgesundheit der NSDAP“ zugeordnet, das innerhalb des Gesundheitsamtes die Durchführung der Erb- und Rassenpflege kontrollierte, wobei diese Ärzte von der erbbiologischen Landeszentrale, der erbbiologischen Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege des Saarlandes, kontrolliert und unterstützt wurden. Diese Landeszentrale organisierte auch die Erbbestandsaufnahme in den Heil- und Pflegeanstalten des Saarlandes. Die Gesundheitsämter entwickelten sich unter der Leitung der Amtsärzte zu Schaltstellen für die Durchsetzung der nationalsozialistischen Rassenideologie, in die alle Ärzte und

weite Teile der Gesellschaft mit einbezogen wurden. Amtsärzte, die diese Politik nicht mit durchsetzten, wurden autoritär versetzt oder ausgeschaltet.

Die aus dieser Rassenideologie folgenden Zwangssterilisationen im Rahmen der „Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und die „Euthanasie-Maßnahmen“ waren Teil einer ideologisch instrumentalisierten Medizin. Im Saarland fielen dabei überdurchschnittlich viele Patienten vor allem den „Euthanasie-Maßnahmen“ zum Opfer, da wegen der strategischen Lage des Saarlandes an der Westfront und infolge des Kriegsverlaufs besonders viel freier Anstaltsraum für militärische Zwecke benötigt wurde.

Im Saarland und im „Gau Westmark“ waren die hauptverantwortlich tätigen ärztlichen Funktionsträger innerhalb der Machtstrukturen des Gesundheits- und Sozialwesens und innerhalb der Strukturen der NSDAP, die auch für die praktische Vorbereitung, Organisation und Ausführung der Zwangssterilisationen im Rahmen des „Erbgesundheitsgesetzes“ und für die „Euthanasiemaßnahmen“ und damit auch für die Durchsetzung der bevölkerungs- und rassenpolitischen Grundsätze der NSDAP und des nationalsozialistischen Staates verantwortlich waren, auf einige wenige Ärzte begrenzt, wobei diese Ärzte innerhalb dieser Hierarchien meist mehrere Funktionen bekleideten. Diese Funktionsträger weiteten ihre Tätigkeit Ende 1940 auch auf Lothringen aus, wo schon am 22.10.1940 alle Juden zusammen mit der Mehrzahl der Juden aus der Saarpfalz und Badens in das Lager Gurs in den Pyrenäen deportiert wurden. Dazu kam die Ausweisung von mindesten 60000 Lothringern im Rahmen der „Entwelschung von Land und Leuten“ in das nicht besetzte Frankreich, um vor allem die Ausschaltung der französischen Sprache und die Anpassung von Land und Leuten an „deutsches Kulturgut“ in Lothringen durchzusetzen. Viele Lothringer unterstützten diese Politik, die im Saarland schon sehr früh von den Nationalsozialisten vorbereitet wurde.

In dem im Saarland 1937 gegründeten Fachausschuss für Bevölkerungspolitik, in dem auch die führenden Funktionsträger des Gesundheits- und Sozialwesens mitarbeiteten, standen „wissenschaftlich“ gesehen die Verknüpfung der Problemkreise Statistik, Wirtschaft, Soziologie, Verwaltung und Gesetzgebung auf der einen Seite mit den Problemkreisen Erblehre, Psychologie und Psychiatrie, Rassenlehre, Eugenik und Rassenhygiene auf der anderen Seite im Mittelpunkt. Diese Lehre lehnte es völlig ab, dass das Wesen und der Wert der Menschen gleich sind und stellte die bewusste

Förderung der tüchtigen und gesunden Teile des Volkskörpers in den Mittelpunkt, wobei jegliche Rassenvermischung abgelehnt wurde und alles „Erbkranke“ und „Belastete“ „ausgemerzt“ werden musste. Um dem Rückgang der Bevölkerungszahl und der drohenden „Vergreisung des deutschen Volkskörpers“ entgegenzuwirken, förderte der nationalsozialistische Staat die Möglichkeit zur Frühehe und zur kinderreichen Familie, vor allem auch bei den „Kopfarbeitern“, wozu auch die Ärzte und Zahnärzte gezählt wurden. Im Mittelpunkt dieser Ideologie stand auch die „Ausschaltung“ der Frauen aus den meisten Berufen, da diese für die „Vermehrung und Erhaltung der Art und Rasse des deutschen Volkskörpers“ vorgesehen waren. Der Wehrdienst des Mannes war nach Hitlers Vorstellung dem „Gebärdienst“ der Frau gleichgestellt. Der „Wert“ einer Frau stieg nach diesen Vorstellungen mit der Heirat und der Mutterschaft und es wurde ein Frauenbild geprägt, das die Mutterschaft in den Mittelpunkt stellte und versuchte, die Frauen in die häusliche Sphäre zu verbannen.

Ab Oktober 1937 war es auch im Saarland zur staatlichen Aufgabe geworden, die Inhalte dieser Bevölkerungspolitik durch Gesetze und Institutionen in die Tat umzusetzen. Zu dieser Politik gehörte es auch, neue Lebensräume für den „arisch reinen deutschen Volkskörper“ zu erschließen.

Auch die Wohlfahrtspflege des Saarlandes wurde nach den Inhalten und Zielen der Bevölkerungspolitik und Rassenpflege der NSDAP ausgerichtet, indem sie gleichgeschaltet und in die NSV eingegliedert wurde. Durch die NSV, die der NSDAP als Verband angeschlossen war, wurde ein neuer NS-Wohlfahrtsethos geschaffen, der eine neue Art von eigenverantwortlicher Solidarität in den Mittelpunkt stellte, die nach sozialistischen, völkischen und rassistischen Kriterien ausgerichtet war. Diese Gleichschaltung begann im Saarland am 15.05.1935 mit einem Aufruf der Gauleitung der NSDAP, in dem mitgeteilt wurde, dass ab diesem Zeitpunkt die NSV im Saarland eingeführt sei. Es sollte nach dem Wortlaut dieses Aufrufs für jeden „anständigen“ Saarländer eine Verpflichtung sein, Mitglied der NSV zu werden, um „den Sozialismus der Tat zu verwirklichen und den Kampf gegen Not und Elend voran zu treiben“. Man sprach von einer „Aufbauschlacht an der Saar“, die die Arbeitslosigkeit und die Not der Saarländer mit der Hilfe der NSV bekämpfen sollte. In der Agitation für diese „Aufbauarbeit“ distanzierte sich die NSV auch von dem „verschwommenen bürgerlichen Wohlfahrtsbegriff, der angeblich seinen Ausdruck fand in ständigen Neugründungen von

Verbänden und Vereinen, die ihre Kraft nur allzu oft in unsinnigen Kompetenzstreitigkeiten verzettelten“. Die NSV wollte auch nichts mit dem „falsch verstandenen Mitleid der Nachkriegsjahre“ zu tun haben, das sich angeblich nur den „Erbkranken“ zuwandte und die Not leidenden gesunden deutschen Familien vernachlässigte. Im Mittelpunkt dieser Agitation standen die Erfolge der NSV im Deutschen Reich und in der Pfalz. Während der NS-Diktatur entwickelte sich die NSV auch im Saarland neben der DAF zur größten Massenorganisation. Diese Entwicklung war vor allem ein „Verdienst“ des Gauleiters und „Reichsstatthalters“.

So war der „Gau Westmark“ auch der erste Gau im Deutschen Reich, der am 01.12.1941 auf Anregung des Gauleiters und „Reichsstatthalters“ die Stelle eines „Gaugesundheitsführers“ schaffte, um die Arbeit innerhalb des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege im Gau zu koordinieren und den Erfordernissen des Krieges und den Zielen der NSDAP anzupassen. Der „Gaugesundheitsführer der Westmark“ war dabei der persönliche Referent des „Reichsstatthalters der Westmark“ in allen Fragen des Gesundheitswesens, einschließlich der Gewerbehygiene, sowie der Jugend- und Wohlfahrtspflege und war ihm unmittelbar unterstellt. Er übernahm ebenfalls die Leitung des Amtes für Volksgesundheit in der NSDAP, der Abteilung Gesundheit und Volksschutz in der DAF, der Hauptstelle Gesundheit in der NSV, der Reichsärztekammer Westmark und des NSDÄB. Ende 1943 schwand der Einfluss dieses Gaugesundheitsführers, da es innerhalb der NSDAP und der SS zu Kompetenzstreitigkeiten und zu Machtkämpfen kam, denen auch der Gauleiter und „Reichsstatthalter der Westmark“ wegen seiner angeordneten angeblich „vorzeitigen Räumung Lothringens“ zum Opfer fiel.

Obwohl am Ende des Krieges der Zustand des Gesundheitswesens wegen der umfangreichen Zerstörungen sehr problematisch war und dadurch die medizinische Versorgung der Bevölkerung kriegsbedingt enorm eingeschränkt war, wurde die rassenpolitische „Mission“ der Gesundheitsämter des Saarlandes bis kurz vor Kriegsende noch weitgehend erfüllt.

Die totalitäre Diktatur und Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten im Saarland endete mit der Besetzung des Saarlandes durch amerikanische Truppen am 21.03.1945. Ab dem 10.04.1945 wurden die amerikanischen Kampftruppen links des Rheins durch Einheiten der 15. US-Armee ersetzt, da diese für den Aufbau einer Militärverwaltung in

den besetzten Gebieten besonders geschult und organisiert waren. Eine wieder gut funktionierende Zivilverwaltung war die Grundvoraussetzung für eine rasche Belebung der Wirtschaft, um die Bevölkerung zu ernähren und das Land wieder aufzubauen. Die wichtigsten Aufgaben waren dabei der Wiederaufbau der völlig zerstörten Infrastruktur, der Wohnungsbau sowie die Ernährung und medizinische Versorgung der Bevölkerung, die sich wegen des Fehlens von Nahrungsmitteln, Krankenhausbetten, Ärzten und Arzneimitteln besonders schwierig gestaltete.

Diese neue Zivilverwaltung des Saarlandes sollte sich im Aufbau und bei der Wahl der Funktionsträger von der ehemaligen nationalsozialistischen Verwaltung unterscheiden. So wurde nach dem Willen der Besatzungsmacht noch vor der Kapitulation des Deutschen Reiches vom Kommandanten von Saarbrücken, Oberst Kelly, am 04.05.1945 ein unbelasteter Politiker zum Präsidenten des „Regierungspräsidiums Saar“ ernannt, der beim Wiederaufbau der Zivilverwaltung mithelfen sollte. Für diesen Regierungspräsidenten war aber die angebliche „Fachkompetenz“ seiner Funktionsträger im Rahmen seiner Personalpolitik innerhalb des „Regierungspräsidiums Saar“ wichtiger als deren ehemalige Mitgliedschaft in der NSDAP und deren Verantwortung für das Funktionieren der NS-Diktatur.

Ab Mai 1945 war das Saarland auch wieder eine eigene Verwaltungseinheit, wobei die Grenzen des Saargebietes der Völkerbundszeit von 1920 bis 1935 wiederhergestellt wurden. Das „Regierungspräsidium Saar“ wurde danach dem „Oberregierungspräsidium Mittelrhein-Saar“ eingegliedert. Die Verantwortung für das Funktionieren dieser Verwaltung vor Ort mussten am Anfang vor allem die Landratsämter übernehmen, da die alten zentral gelenkten Funktionsstrukturen zerstört und die vorher bestandenen Finanzflüsse nicht mehr vorhanden waren. Die Zusammenarbeit der Landratsämter innerhalb des „Regierungspräsidiums Saar“ wurde durch Landratskonferenzen koordiniert.

Am 10.07.1945 erfolgte die Ablösung der amerikanischen Besatzungstruppen durch französische Truppen, wobei das „Regierungspräsidium Saar“ ein Teil der Französischen Besatzungszone wurde und ab dem 25.07.1945 vom „Oberregierungspräsidium Mittelrhein-Saar“ wieder unabhängig wurde. Am 30.08.1945 wurde im Rahmen einer endgültigen Organisation der französischen Besatzungsbehörden die „Délégation Supérieure de la Sarre“ eingerichtet und Gilbert

Grandval zum Militärgouverneur des Saarlandes ernannt. Die französische Militärregierung versuchte ab dieser Zeit, ihre eigenen Interessen durchzusetzen und das Saarland eng an Frankreich zu binden. Dieses Engagement kam den Saarländern kurz nach dem Krieg aber auch zu Gute. So war es besonders dem Chef des Gesundheits- und Wohlfahrtsdienstes der französischen Militärregierung des Saarlandes zu verdanken, dass die „Schweizerische Vereinigung für Internationalen Zivildienst“ einen mehrjährigen Hilfseinsatz im Dezember 1945 im Saarland begann, um vor allem die medizinische Versorgung der Bevölkerung zu unterstützen und beim Wiederaufbau und bei der Bekämpfung der Not zu helfen. Dieser Einsatz erfolgte mit finanzieller Unterstützung der „Schweizer Spende für die Kriegsgeschädigten“ (Don Suisse). Dem Saarland wurden dabei als einzigem Land in Deutschland moderne Medikamente wie z. B. Penicillin zur Verfügung gestellt.

Die Reorganisation des politischen Lebens innerhalb des Saarlandes war unter dem Einfluss der Emigranten, die am 25.03.1945 das „Mouvement pour la Libération de la Sarre“ (Bewegung für die Befreiung der Saar) in Paris gegründet hatten und den politischen Anschluss des Saarlandes an die Französische Republik anstrebten, im Herbst 1945 bereits soweit fortgeschritten, dass am 10.01.1946 die Gründungsversammlungen der KP, der SPS und der CVP im Saarland stattfanden. Daraufhin wurde vom Regierungspräsidenten am 22.01.1946 die Bildung eines „konsultativen Ausschusses“ bei dem „Regierungspräsidium Saar“ als Vertretung der Parteien mit Zustimmung der Militärregierung verordnet, der die Aufgabe hatte, das Regierungspräsidium in allen wichtigen Aufgaben auf dem Gebiet der Ernährung, des Arbeits- und Sozialwesens, des Wiederaufbaus und der Besetzung leitender Dienststellen zu beraten. Das Stärkeverhältnis der politischen Kräfte des Saarlandes wurde dann durch die Gemeinderatswahlen festgestellt, die am 15.09.1946 auf Anordnung des französischen Oberkommandierenden in der gesamten französischen Besatzungszone stattfanden. Da es zwischen der CVP, die nach den Wahlen über 50 % der Stimmen erreichte, und den anderen Parteien zu Machtkämpfen um die Regierungsform kam, setzte die französische Militärregierung am 08.10.1946 an die Stelle des politisch neutralen Regierungspräsidenten eine Verwaltungskommission, die aus 7 Direktoren bestand, die die Funktionen von Ministern ausübten. Die wichtigste Aufgabe dieser Verwaltungskommission war unter anderem die Vorbereitung einer

saarländischen Verfassung. Dabei setzte sich vor allem unter dem Druck der französischen Militärregierung die Ansicht durch, das Saarland aus Deutschland auszugliedern und wirtschaftlich und währungspolitisch an Frankreich anzuschließen, was die politische Autonomie des Saarlandes bedeutete. Dabei stand das Saarland auch im Spannungsfeld der europäischen Politik, die zu dieser Zeit auch vom Machtkampf innerhalb der alliierten Siegermächte nach dem 2. Weltkrieg gekennzeichnet war. Bei der Wahl zur Gesetzgebenden Versammlung des Saarlandes am 05.10.1947 wurden alle ehemaligen Mitglieder der NSDAP und anderer NS-Organisationen vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Die Währungsumstellung auf den Franc erfolgte im Saarland dann am 20.11.1947 und das erste Koalitionskabinett aus CVP und SPS vom Ministerpräsidenten Johannes Hoffmann wurde am 20.12.1947 vom ersten verfassungsmäßigen Landtag des Saarlandes gewählt. Am 20.12.1947 stellte auch die Verwaltungskommission des Saarlandes ihre Arbeit ein. Am 01.01.1948 wurde die Militärregierung des Saarlandes durch ein „Hohes Kommissariat“ ersetzt und der ehemalige Militärgouverneur Gilbert Grandvall am 10.01.1948 zum „Hohen Kommissar“ ernannt.

Diese Machtkonstellation erfuhr in den einzelnen Wahlperioden der Regierung nur geringfügige Veränderungen und bestimmte bis zur Volksabstimmung am 23.10.1955 alle politischen und personalpolitischen Entscheidungen innerhalb des Saarlandes.

Beim Wiederaufbau der Verwaltungsstrukturen innerhalb des Gesundheits- und Sozialwesens hatten die personalpolitischen Entscheidungen, die kurz nach Kriegsende innerhalb des „Regierungspräsidiums Saar“ getroffen wurden, nachhaltige Folgen, da die neu ernannten Abteilungsleiter (innerhalb der Regierung), Amtsärzte und Chefärzte innerhalb dieser Strukturen überwiegend ehemalige Funktionsträger der nationalsozialistischen Medizinalbürokratie waren, von denen nur sehr wenige von den Militärbehörden wieder ausgewechselt wurden.

Dadurch wurden ohne größeren Bruch NS-Strukturen innerhalb des Gesundheitswesens auch nach 1945 im Saarland weiter am Leben erhalten und auch stabilisiert. So wurden die Gesundheitsämter des Saarlandes fast ausschließlich mit ehemaligen Amtsärzten der NS-Diktatur besetzt, wobei der Nachweis der während der NS-Diktatur abgeschlossenen Amtsarztprüfung als Voraussetzung dafür galt. Auch die Organisation und der strukturelle Aufbau des öffentlichen Gesundheitswesens innerhalb

des Saarlandes änderte sich nach dem Krieg kaum, da das „Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ vom 03.07.1934 weiter seine Gültigkeit behielt und damit die daraus resultierenden Zuständigkeiten bestehen blieben. Im Gesetzestext dieses Gesetzes wurden lediglich einige Worte ausgetauscht. Diese Amtsärzte traten dann auch als Gutachter bei Verfahren wegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ auf, die von den Opfern der Zwangssterilisationen und der „Euthanasiemaßnahmen“ nach dem Krieg angestrengt wurden. Viele Opfer bekamen wegen Mangel an Beweisen kein Recht und damit auch keine Entschädigung und keine moralische Rehabilitation. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass die Amtsärzte des Saarlandes einstimmig am 11.02.1949 die Wiedereinführung eines „Ehetauglichkeitszeugnisses“ im Saarland „als dringliche Notwendigkeit“ verlangten.

Diese Entwicklung hatte natürlich auch Auswirkungen auf die nach 1945 von den Alliierten geforderte Entnazifizierung, auf die Aufarbeitung der Verantwortung für die Verbrechen gegen die Menschlichkeit während der NS-Diktatur und auf die Neuformierung von demokratischen Strukturen, die die Berufsausübung der Ärzte bestimmten. Die meisten dieser ehemaligen Funktionsträger, die nun wieder innerhalb des Gesundheitswesens Ämter erhielten, waren im Rahmen ihrer Funktionen während der NS-Diktatur auch für die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ mit verantwortlich, wofür sie auch durch den Schutz der französischen Militärbehörden nicht zur Rechenschaft gezogen wurden. Diese Praxis zeigt sich besonders anschaulich in den personalpolitischen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gründung der Universität des Saarlandes.

Alle politischen, personalpolitischen und gesetzgeberischen Entscheidungen, die von den Regierungen des Saarlandes von 1945 bis 1955 innerhalb des Gesundheits- und Sozialwesens getroffen wurden, waren auch von den politischen Zielen der französischen Behörden abhängig. Die Art und Weise der Berufsausübung der Gesundheitsberufe und die Struktur des Gesundheitswesens wurden im Saarland während dieser Zeit vor allem nach den politischen Zielen und Programmen der regierenden Parteien bezüglich der Sozialgesetzgebung ausgerichtet, um die „soziale Sicherheit“ im Saarland zu gewährleisten. Die nationalsozialistischen „Errungenschaften“ auf dem Gebiet der Sozialversicherungen wurden innerhalb der Bevölkerung überwiegend als positiv und erhaltungswürdig gesehen, obwohl die

Selbstbestimmung des Einzelnen (z.B. bei der freien Arzt- und Therapiewahl) durch dieses System eingeschränkt war. Um das Machtpotential des Sozialsystems zu nutzen, kam es im Saarland 1947 zu einer Vereinheitlichung und Neuorganisation der Sozialversicherung mit einer gesetzlich definierten Ausdehnung der Sozialversicherungspflicht. Die Berufsausübung der Ärzte innerhalb des Saarlandes wurde dabei wieder wie schon während der NS-Diktatur den Interessen und dem vorhandenen Finanzrahmen der Krankenkassen angepasst.

Diese Politik wurde von den regierenden politischen Parteien des Saarlandes in Absprache mit der französischen Militärregierung autoritär mit Hilfe von „Ermächtigungsgesetzen“ gegen die sich langsam wieder formierende „Freie Ärzteschaft“ durchgesetzt. Dabei schreckte die Regierung Hoffmann nicht davor zurück, aus eigenem Machtinteresse ehemalige nationalsozialistische Strukturen innerhalb des Gesundheits- und Sozialwesens zu zementieren und alte „NS-Seilschaften“ wieder in wichtigen Funktionen nicht nur zu tolerieren sondern auch zu installieren. Dies war politisch nur möglich, weil die saarländische Regierung und die französische Militärregierung hofften, sich mit einer sehr moderaten Entnazifizierungspolitik und einer nationalen und „sozialistisch“ geprägten Sozialpolitik die Zustimmung der saarländischen Bürger zur „Europäisierung“ des Saarlandes zu erkaufen.

Vor allem mit Hilfe dieser Politik wurde im Saarland die bereits begonnene Entstehung freier standespolitischer Strukturen (freie Verbände) innerhalb der Ärzteschaft, die sich motiviert von der „Europäischen Idee“ gebildet hatten, wieder rückgängig gemacht. Diese freien Verbände setzen sich vor allem für eine freie Niederlassung und für eine freie Arzt- und Therapiewahl auch im Interesse ihrer Patienten ein. Dabei wurden die meisten Ärzte, die der NS-Diktatur ablehnend gegenüber standen, auch nach 1945 im Saarland in ihrer Berufsausübung wieder benachteiligt.

Auch in den Ländern der späteren Bundesrepublik Deutschland wurde die ehemalige nationalsozialistische Organisationsstruktur der Körperschaft des öffentlichen Rechts innerhalb der Standesvertretungen der Ärzte und Zahnärzte erhalten, obwohl die US-Militärregierung innerhalb der amerikanischen Besatzungszone ganz entschieden gegen die Organisation eines freien Berufes in einer staatlich beaufsichtigten Zwangsorganisation ohne freie Niederlassung vorging. Für die US-Militärregierung hatte schon durch die andere Tradition ihres Rechtsverständnisses die Freiwilligkeit der

Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung absolute Priorität. Bei diesen Forderungen der Amerikaner stand dabei vor allem das Interesse an der Ausbildung einer demokratischen Ordnung innerhalb Deutschlands im Mittelpunkt. In dem Fortbestehen oder der Neuschaffung der Organisation eines freien Berufes in staatlich kontrollierten öffentlich rechtlichen Zwangskörperschaften sahen sie die Schaffung eines korporativen Gesellschaftsaufbaues, der parlamentarische Verantwortlichkeiten untergraben und das Entstehen einer totalitären Regierung fördern würde. Für den Erhalt dieser Strukturen „im Interesse der Berufspolitik der Ärzte und Zahnärzte“ und im Interesse der Politik der Regierungen der einzelnen Länder innerhalb der Bundesrepublik sorgten dann vor allem ehemaligen Funktionsträger der NS-Diktatur, die wieder in allen Bereichen der Gesellschaft wichtige Funktionen begleiteten. Dabei spielte die „Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Ärztekammern“ als zentrale Koordinierungsstelle gegen die Bemühungen der US-Militärregierung für eine freie berufspolitische Organisation der Ärzte und Zahnärzte eine wichtige Rolle. Auch die Gesundheitsbehörden innerhalb der Regierungen der einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland kämpften gegen diese Bemühungen der Amerikaner.